

recherchiert von: **juris.de unter** am 28.08.2007

juris-Abkürzung: JudGemVtrG SH

Ausfertigungsdatum: 12.03.1998

Textnachweis ab: 01.01.2003

Quelle:



Gliederungs- keine Angaben verfügbar
Nr:

**Gesetz
zu dem Vertrag zwischen der Jüdischen Gemeinde in Hamburg
und
dem Land Schleswig-Holstein über die Förderung jüdischen
Lebens in Schleswig-Holstein
Vom 12. März 1998.**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit zum 28.08.2007

Änderungsdaten:

keine

§ 1

(1) Dem Vertrag zwischen der Jüdischen Gemeinde in Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Förderung jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1998 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Für Leistungen des Landes Schleswig-Holstein nach Artikel 4 des Vertrages wird die Anwendung des § 44 Abs. 1 LHO ausgeschlossen.

(4) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel II Abs. 2 in Kraft tritt, ist durch die Ministerpräsidentin im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzugeben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage:

**Vertrag zwischen der Jüdischen Gemeinde in Hamburg und
dem Land Schleswig-Holstein über die Förderung jüdischen
Lebens in Schleswig-Holstein**

Das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch die Ministerpräsidentin,

und

die Jüdische Gemeinde in Hamburg,

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

vertreten durch die satzungsmäßigen Vertreter,

schließen

- in dem Bewußtsein, für das jüdische Leben in Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung zu tragen, die aus der Geschichte Deutschlands erwachsen ist,
- in dem Bewußtsein des unermesslichen Leides, das die jüdische Bevölkerung in Deutschland und Europa erdulden mußte, insbesondere der Vernichtung des jüdischen Lebens auch in Schleswig-Holstein,
- in dem Bestreben, das kulturelle Erbe des Judentums im Land zu wahren und zu pflegen,
- in dem Wunsch, den Wiederaufbau des jüdischen Gemeindelebens in Schleswig-Holstein zu erleichtern,

vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Glaubensfreiheit

Das Land gewährt der Freiheit, den jüdischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

Artikel 2 Jüdische Feiertage

(1) Folgende jüdische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage :

1. Pessach - Überschreitungsfest/Fest des ungesäuerten Brotes
 - a. 2 Tage am 15. und 16. Nissan beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
 - b. 2 Tage am 21. und 22. Nissan beginnend am Vortage am 17.00 Uhr
2. Schawuoth - Wochenfest - 2 Tage - am 1. und 2. Tischri beginnend am Vortage um 16.00 Uhr
3. Rosch Haschana - Neujahrsfest - 2 Tage - am 1. und 2. Tischri beginnend am Vortage um 16.00 Uhr
4. Jom Kippur - Versöhnungstag - 1 Tag - am 10. Tischri beginnend am Vortage um

16.00 Uhr

5. Sukkot - Laubhüttenfest - 2 Tage - am 15. und 16. Tischri beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
6. Schemini Azeret - Schlußfest - 1 Tag am 22. Tischri beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
7. Simchat Thora - Freudenfest - 1 Tag - am 23. Tischri beginnend am Vortage um 17.00 Uhr

(2) Die Daten der Feiertage nach Absatz 1 beziehen sich auf den jüdischen Mondkalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln.

Artikel 3 Friedhöfe

(1) Das Land gewährt jüdischen Friedhöfen im gleichen Maße staatlichen Schutz wie Friedhöfen, die sich in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Jüdische Gemeinde ist berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.

(2) Das Land trägt weiterhin im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern neben den Leistungen nach Artikel 4 anteilige Kosten für die Pflege und Erhaltung der geschlossenen jüdischen Friedhöfe.

Artikel 4 Landesleistung

(1) Das Land beteiligt sich an den Ausgaben der Jüdischen Gemeinde, die ihr für in Schleswig-Holstein lebende Juden durch die Erfüllung von religiösen und kulturellen Bedürfnissen, durch die soziale Integration von jüdischen Emigranten aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion sowie durch Verwaltungsaufgaben entstehen, mit jährlich 700.000 DM ab dem Haushaltsjahr 2001. Bis zum Haushaltsjahr 2000 steigt die Landesleistung, ausgehend von 400.000,-- DM im Jahr 1998, stufenweise um jährlich 100.000,-- DM.

(2) Die Zahlung nach Absatz 1 tritt an die Stelle der bisher an die Jüdische Gemeinde aus dem Haushalt erbrachten freiwilligen Leistungen.

(3) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

(4) Die Landesleistung ist keine Zuwendung nach §§ 23 , 44 der Landeshaushaltsordnung .

Artikel 5 Zuwendungen für Baumaßnahmen

Bei der Errichtung von Gebäuden, die Kultus- und Seelsorgeaufgaben dienen, sowie bei wesentlichen baulichen Maßnahmen an solchen Gebäuden wird das Land im Rahmen seiner haushaltsmäßigen Möglichkeiten Zuwendungen gewähren, soweit die Jüdische Gemeinde nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel aufzubringen.

Artikel 6

Sonstige Zuwendungen

(1) Für ihre Zwecke als Wohlfahrtsverband wird der Jüdischen Gemeinde die gleiche Förderung wie den anderen Trägern der Wohlfahrtspflege gewährt.

(2) Die Jüdische Gemeinde erhält Zuwendungen zur Unterstützung ihrer NS-verfolgten Mitglieder.

Artikel 7 Zusammenwirken

(1) Die Vertragschließenden werden regelmäßige Gespräche zur Intensivierung ihrer guten Beziehungen führen.

(2) Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

Artikel 8 Anpassungsklausel

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Er verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragsschließenden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres gekündigt wird.

(2) Bei Entstehung selbständiger jüdischer Gemeinden in Schleswig-Holstein kann der Vertrag abweichend von Abs. 1 von jedem der Vertragsschließenden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres mit dem Ziel gekündigt werden, den Vertrag den neuen Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Betrag nach Artikel 4 Abs. 1 wird ab dem Jahr 2001 alle drei Jahre geprüft und neu festgelegt.

Artikel 9 Geltungsbereich

Die Beziehungen zwischen dem Land und der Jüdischen Gemeinde werden durch diesen Vertrag abschließend geregelt. Seine Bestimmungen treten an die Stelle früherer vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen.

Artikel 10 Freundschaftsklausel

Die Vertragschließenden werden in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 11 Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages und des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde in Hamburg. Die Zustimmungsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Zustimmungsurkunden in Kraft.
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

© juris GmbH